

KIRCHENBOTE

Verein zur Herausgabe
eines gemeinsamen Kirchenboten

Statuten

Von der Generalversammlung beschlossen am 29. Mai 2024
Ersetzt die Statuten vom 13. Mai 2020

I. Name und Sitz

- Art. 1* Unter dem Namen «Verein zur Herausgabe eines gemeinsamen Kirchenboten» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.
Die Rechte am Logo gehören dem Verein.
Der Sitz des Vereins ist am Ort, wo die Redaktion geführt wird.

II. Zweck

- Art. 2* Zweck des Vereins ist die Herausgabe der elfmal jährlich erscheinenden Zeitung mit dem heutigen Titel «Kirchenbote» (nachfolgend «Kirchenbote»).
- Der Kirchenbote soll den Mitgliedern der als Vereinsmitglieder angeschlossenen Kirchen sowie einer weiteren interessierten Leserschaft die Botschaft des Evangeliums in Auseinandersetzung mit Fragen der Zeit vermitteln und über das Geschehen in den Kirchen und ihrem weiteren Umfeld sachgerecht informieren. Der Kirchenbote ist der Volkskirche in ihrer Vielfalt verpflichtet und gibt deren Anliegen angemessen Raum.
- Die Ausrichtung des Kirchenboten wird in dem von der Generalversammlung erlassenen Redaktionsstatut konkretisiert.

- Art. 3* Der Verein gibt den «Kirchenboten» in mehreren Kantonal- bzw. Regionalausgaben heraus nach dem von der Generalversammlung genehmigten Produktionskonzept.
- Der Verein vergibt die Aufträge für den gemeinsamen Druck und den Versand des Kirchenboten.

III. Mitgliedschaft

- Art. 4* *Eintritt*
- Mitglieder des Vereins können alle Kirchen der Deutschschweiz werden, die der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) angehören. Auf Antrag der Geschäftsleitung kann die Generalversammlung Ausnahmen bewilligen.
- Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an die Geschäftsleitung zu stellen.
- Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf eines Beschlusses der Generalversammlung. Sie ist in der Regel auf den Anfang eines Kalenderjahres möglich.
- Mit jedem Mitglied wird eine separate Leistungsvereinbarung abgeschlossen.
- Art. 5* *Austritt*
- Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsleitung. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres möglich (Art. 70 ZGB).

Art. 6 *Ausschluss von Mitgliedern*

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gemäss den Statuten und den übrigen Ordnungen oder anderen Vereinbarungen mit dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag der Geschäftsleitung von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die rechtliche Durchsetzung von fällig gewordenen Ansprüchen bleibt vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 7 *Organe*

Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Die Geschäftsleitung
- c. Die Redaktion
- d. Die Revisionsstelle

a. Die Generalversammlung

Art. 8 *Zusammensetzung*

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den Abordnungen der Mitglieder. Die Abordnung jedes Mitgliedes besteht aus einer Person und ihrem Stellvertreter, die gemäss den in der betreffenden Mitgliedkirche geltenden Ordnungen bestimmt werden.

Die Mitgliedkirchen bezeichnen ihre Abordnungen, mit Angabe der Stimmbe-
rechtigung, schriftlich der Geschäftsleitung.

Die Delegationen oder ihre Stellvertretungen nehmen alternativ, aber nicht
gemeinsam, an den Generalversammlungen teil.

Mitglieder der Revisionsstelle oder der Redaktion können nicht gleichzeitig der
Abgeordnete einer Mitgliedkirche sein.

Art. 8bis Die Mitglieder der Geschäftsleitung, der Chefredaktor oder die Chefredaktorin
sowie der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin nehmen mit beraten-
der Stimme an der Generalversammlung teil. Auf Begehren einer Abordnung
begeben sie sich in den Ausstand.

Ergibt sich für Mitglieder der Generalversammlung, die gleichzeitig der
Geschäftsleitung angehören, aus einem besonderen Grund ein
Interessenkonflikt, dessentwegen sie in den Ausstand zu gehen haben, ist die
betreffende Mitgliedkirche in der Generalversammlung durch eine
stellvertretende Person zu vertreten, die der Geschäftsleitung nicht angehört.
Ergibt sich ein Ausstandsgrund für den Präsidenten oder die Präsidentin der
Geschäftsleitung, ist die Generalversammlung von einem Delegierten zu

präsidieren, der nicht der Geschäftsleitung angehört, wobei, wenn hierfür mehrere Delegierte in Frage kommen, der Vorsitz von demjenigen übernommen wird, der die auflagestärkste Mitgliedkirche vertritt.

Art. 9 Stimmrecht

Jeder Abordnung steht eine Stimme zu. Sie wird von einem Mitglied der Abordnung (ordentliches Mitglied oder Stellvertreter) namens der gesamten Abordnung ausgeübt.

Art. 10 Einberufung

Es findet jährlich mindestens eine Generalversammlung statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung, auf Antrag der Geschäftsleitung oder einem von mindestens einem Fünftel der Abordnungen unterzeichneten Antrag an die Geschäftsleitung einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsleitung mindestens 30 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden.

Beschlüsse können auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn sämtliche Abordnungen an der Beschlussfassung mitwirken und keine Abordnung die Verhandlung in einer Generalversammlung verlangt.

Art. 11 Leitung

Das Präsidium der Geschäftsleitung leitet die Generalversammlung.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Abordnungen mit Personen, die für sie das Stimmrecht ausüben können, anwesend sind.

Art. 13 Wahlen und Beschlussfassung

Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen mit der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Abordnungen. Vorbehalten bleiben die Beschlüsse über die Wahl der Geschäftsleitung und ihres Präsidiums sowie der Revisionsstelle, die Abnahme des Jahresberichts und der Rechnung sowie die Decharge an die Geschäftsleitung: sie erfolgen mit einfachem Mehr; im Falle der Stimmengleichheit gibt der oder die Delegierte der auflagenstärksten Mitgliederkirche den Stichentscheid.

Art. 14 Befugnisse

Die Generalversammlung ist für die Beratung und Beschlussfassung der folgenden Wahlen und Geschäfte zuständig:

- a) Wahl der Geschäftsleitung und ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin

- b) Wahl des Chefredaktors oder der Chefredaktorin
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Wahl der Redaktionskommission
- e) Erlass und Änderung der Statuten
- f) Erlass und Änderung des Redaktionsstatuts
- g) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung der Generalversammlung und der Geschäftsleitung
- h) Erlass und Änderung der Finanzordnung
- i) Genehmigung des von der Geschäftsleitung vorgelegten Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- j) Genehmigung des von der Geschäftsleitung vorgelegten Voranschlages und des Kostenschlüssels
- k) Genehmigung des von der Geschäftsleitung vorgelegten Produktionskonzepts mit den Richtlinien für die Herstellung und den Druck des Kirchenboten
- l) Erteilung der Entlastung (Décharge) an die Geschäftsleitung nach Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung.
- m) Aufnahme von Mitgliedern
- n) Ausschluss von Mitgliedern
- o) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

b. Die Geschäftsleitung (Vorstand)

Art. 15 Zusammensetzung und Konstituierung

Die Geschäftsleitung besteht aus je einer Delegation pro Mitgliedskirche. Die Geschäftsleitungsmitglieder werden von der GV für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Zur Beschlussfähigkeit müssen mehr als die Hälfte anwesend sein.

Unter Vorbehalt der Bezeichnung des Präsidenten oder der Präsidentin durch die Generalversammlung konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst und regelt die Führung des Protokolls ihrer Sitzungen.

Der Chefredaktor oder die Chefredaktorin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsleitung teil. Auf Begehren eines Mitglieds der Geschäftsleitung begibt er oder sie sich in den Ausstand.

Art. 16 Befugnisse

Die Geschäftsleitung nimmt alle Befugnisse wahr, die nach Gesetz, Statuten und den von der Generalversammlung erlassenen Ordnungen nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

Sie bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und unterbreitet ihr diejenigen Geschäfte, die der Genehmigung der Generalversammlung unterliegen.

Zu Ausgabenbeschlüssen ist die Geschäftsleitung ausschliesslich im Rahmen des Budgets befugt.

Art. 17 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Die Geschäftsleitung vertritt den Verein nach aussen mit Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten oder der Präsidentin oder des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und eines weiteren Mitglieds der Geschäftsleitung.

Sie regelt die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis weiterer Zeichnungsberechtigter.

c. Die Redaktion

Art. 18 Die Zusammensetzung der Redaktion, ihr Auftrag und ihre Arbeitsweise werden im Redaktionsstatut geregelt.

Die Geschäftsleitung nimmt gegenüber den Mitgliedern der Redaktion die Rechte und Pflichten der Arbeitgeberin wahr.

Art. 19 Die Redaktion wird bei der inhaltlichen Gestaltung des Kirchenboten von einer Redaktionskommission beraten.

Ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben und Befugnisse werden im Redaktionsstatut geregelt.

d. Revisionsstelle

Art. 20 Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle.

Diese prüft jährlich die Buchführung und die Rechnungslegung. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag zur Abnahme der Jahresrechnung.

V. Finanzen

Art. 21 Budget und Mitgliederbeiträge

Die Geschäftsleitung legt der Generalversammlung jährlich ein Budget für das folgende Jahr vor. Aufgrund dieses Budgets werden die Mitgliederbeiträge festgelegt.

Die Festlegung der Mitgliederbeiträge erfolgt in der Weise, dass ein Viertel der budgetierten allgemeinen Kosten gleichmässig und drei Viertel entsprechend der Auflagenhöhe auf die Mitglieder verteilt werden.

Mehrkosten für zusätzliche Redaktions- und Produktionsleistungen an ein Mitglied werden diesem direkt belastet und sind entsprechend in der Leistungsvereinbarung festzuhalten.

Im Rahmen des Budgets werden die Kostenzuteilungen an die einzelnen Mitglieder gesamthaft vorgelegt.

Die Zahlungsweise der Beiträge und weitere Regelungen sind in der Finanzordnung zu regeln.

Rechnungsüberschüsse sind den Reserven zuzuweisen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf ihren Beitrag beschränkt.

Art. 22 Jahresrechnung

Die Geschäftsleitung hat der Generalversammlung über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage jährlich Rechnung abzulegen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Finanzordnung regelt die Einzelheiten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Geltung

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 29. Mai 2024 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 13. Mai 2020.

Art. 24 Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung beschliesst die Auflösung des Vereins, wenn aufgrund gesunkener Mitgliederzahl oder fehlender Mittel der Kirchenbote gemäss dem Zweck dieses Vereins nicht mehr erscheinen kann. Dieser ist in diesem Fall innert zwölf Monaten zu liquidieren.

Die Generalversammlung kann ferner jederzeit aus einem anderen Grund die Auflösung des Vereins beschliessen.

Art. 25 Ein nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbliebenes Vereinsvermögen wird unter die verbliebenen Mitglieder im Verhältnis des letzten Verteilschlüssels aufgeteilt.

Basel, 29. Mai 2024

Der Präsident der Generalversammlung



Frank Lorenz

Der Protokollführer



Michael Schächli